



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 11/2017 Mittwoch, den 20.12.2017

Grußworte des Herrn Landrat Christian Bernreiter zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	Seite 131
Wassergesetze; Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Kiesabbau „Kuglstadt 1“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1970/3, Gemarkung Aicha a. d. D., Stadt Osterhofen durch die Karl Groß GmbH, 94554 Moos	
hier: Vorprüfung zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 133
Wassergesetze; Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Kiesabbau „Kuglstadt 2“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1973, Gemarkung Aicha a. d. D., Stadt Osterhofen durch die Karl Groß GmbH, 94554 Moos	
hier: Vorprüfung zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 135
Immissionsschutzgesetze; Errichtung und Betrieb von zwei Biomasseheizwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,45 MW (Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BIm-SchV) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 497/1 und 498 jeweils Gemarkung Altenufer, Markt Hengersberg, durch die Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg	
hier: Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG	Seite 137
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2017.....	Seite 138
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 140

Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger!

Das Kalenderjahr 2017 ist in Kürze schon Geschichte. Es war für uns alle ein bewegtes Jahr, das auf internationaler und nationaler Ebene viele vermeintlich als unverrückbare betrachtete Positionen verändert hat, z. B. im Deutsch-amerikanischen Verhältnis oder innerhalb Europas. Aber auch in unserem Land hat sich rund um die Bundestagswahl vieles verändert.

Bewegt hat sich auch einiges auf Landkreisebene. Sehr froh bin ich, dass wir in der aktuell günstigen Haushaltslage entscheidende Modernisierungen in unseren infrastrukturellen Zuständigkeiten voranbringen konnten.

Meilensteine setzten wir 2017 bei Schulinvestitionen. So wurde der Neubau des Robert-Koch-Gymnasiums eingeweiht und das alte Gebäude abgebrochen. Grundsteinlegung und Richtfest fanden für den Neubau in Plattling der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Berufsfachschule für Musik statt.

Für das Sonderpädagogische Förderzentrum Osterhofen erfolgte die Standortbekräftigung in Form eines Neubaus an alter Stelle und ebenfalls in Osterhofen veränderte sich die Schullandschaft durch die Zusammenlegung der beiden Realschulen und den Planungen für einen Neubau auf dem Grundstück Seewiesen.

Einen weiteren Meilenstein setzten wir mit dem zum November in Betrieb gegangenen Rufbus. Mit wöchentlich 200 zusätzlichen Fahrten, kurzfristiger Fahrtanmeldung und einer besseren Vernetzung sorgt der Landkreis für eine massive Verbesserung des ÖPNV-Angebotes auch in der Fläche.

Die neuen Außenanlagen am Infozentrum Isarmündung - Dr. Georg-Karl-Haus – wurden in Betrieb genommen, die beengte Parksituation am Landratsamt soll künftig ein Parkdeck entschärfen und für das geschlossene Jugendwohnheim Plattling entsteht ein Jugendzentrum. In Auftrag gegeben wurde eine neue Donaufähre, die voraussichtlich im Frühjahr einsatzbereit ist. Feiern konnte unser Regionalmanagement sein zehnjähriges Jubiläum und dabei eine beachtliche Erfolgsbilanz vorlegen. Diese Beispiele belegen, dass Ihr Heimatlandkreis wieder engagiert gearbeitet hat, um die Lebensqualität in unserer Heimat zu stärken und auch in sehr bewegten Zeiten auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

Der Landkreis Deggendorf ist Heimat für 115.000 Menschen. Unser Anspruch ist es, für unsere Bevölkerung bestmögliche heimatnahe Bildungschancen und eine den modernsten Standards entsprechende Krankenhausversorgung heimatnah zu gewährleisten. Dazu investieren wir permanent in unser Kreisstraßennetz und auch in diverse Serviceverbesserungen, damit es sich bei uns gut leben, arbeiten, wohnen und ausbilden lässt.

Wir sind hier derzeit auf einem sehr guten Weg, dank des Engagements von sehr vielen. Auch an diesem Jahresschluss sage ich aufrichtig danke, den Mitgliedern des Kreistages und aller kommunalen Gremien in den kreisangehörigen Gemeinden, allen staatlichen Behörden und sonstigen Dienststellen für die sachgerechte und lösungsorientierte Zusammenarbeit.

Herzlich bedanke ich mich bei der heimischen Wirtschaft, bei Kirchen und Verbänden, bei Vereinen und Organisationen, bei allen die sich kulturell und sozial einbringen, für die vielfältig und zuverlässig geleistete Arbeit. Alles zusammen macht unsere Lebensqualität und Attraktivität aus.

Nach getaner Jahresarbeit lehnen wir uns nun entspannt zurück und feiern das Weihnachtsfest. Ich hoffe und wünsche Ihnen allen, dass Sie dieses Fest der Freude und Liebe ganz in Ihrem Sinne begehen und dankbar auf das Gewesene zurückblicken sowie mit Mut und Zukunft das Kommende erwarten können.

Für das Neue Jahr 2018 gelten Ihnen meine besten Wünsche für viel persönliches Wohlergehen und Gesundheit sowie für Glück und Erfolg

Ihr

Christian Bernreiter
Landrat

Wassergesetz;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Kiesabbau „Kuglstadt 1“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1970/3, Gemarkung Aicha a. d. D., Stadt Osterhofen durch die Karl Groß GmbH, 94554 Moos

hier: Vorprüfung zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Karl Groß GmbH hat die wasserrechtliche Gestattung für den Kiesabbau „Kuglstadt 1“, Fl. Nr. 1970/3, Gemarkung Aicha a. d. D., Stadt Osterhofen, beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

Es handelt sich um eine relativ kleine Abbaufäche von ca. 2,2 ha. Die Auswirkungen auf das Wasser sind gering (es findet eine Teilwiederverfüllung mit eigenem Abraum statt, eine Veränderung des durchschnittlichen Grundwasserpegels ist nicht zu erwarten) und die Auswirkungen auf Klima und Luft sind geringfügig (Kies wird im Nassverfahren abgebaut). Im vorliegenden Fall sind keine seltenen Böden von der Maßnahme betroffen.

Die Lärmeinwirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung entsprechen gemäß dem schalltechnischen Bericht den gesetzlichen Immissionsrichtwerten. Dem durch das Vorhaben verursachten Lärm wird durch entsprechende immissionsschutzrechtliche Auflagen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

Das Vorhaben findet in einem ökologisch sensiblen Bereich statt. In der Umgebung befinden sich europarechtlich geschützte Gebiete (FFH-Gebiet und SPA-Gebiet Donau und Donauauen) sowie das Naturschutzgebiet „Staatshaufen“.

Gegen die Schutzgebiete ist das Vorhaben durch den bestehenden bzw. einen unmittelbar nördlich angrenzend geplanten Deich (Planfeststellungsbeschluss steht unmittelbar bevor) abgeschirmt. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf können erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ausgeschlossen bzw. können durch die Rekultivierung hinreichend ausgeglichen und kompensiert werden.

Im Umfeld befinden sich auch zwei Wiesenbrütergebiete. Der Maßnahmenbeginn wird nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Ackervögeln gestattet.

Die geplante Abbaufäche liegt im Überschwemmungsgebiet der Donau. Ggf. nachteilige Wirkungen werden durch den amtlichen Sachverständigen ermittelt und durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ausgeglichen.

Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Bodendenkmäler sind auf der Vorhabensfläche nicht kartiert. Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Satz 2 Satz 1 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, -Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 14.12.2017
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Wassergesetz;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Kiesabbau „Kuglstadt 2“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1973, Gemarkung Aicha a. d. D., Stadt Osterhofen durch die Karl Groß GmbH, 94554 Moos

hier: Vorprüfung zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Karl Groß GmbH hat die wasserrechtliche Gestattung für den Kiesabbau „Kuglstadt 2“, Fl. Nr. 1973, Gemarkung Aicha a. d. D., Stadt Osterhofen, beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

Es handelt sich um eine relativ kleine Abbaufäche von ca. 2,85 ha. Die Auswirkungen auf das Wasser sind gering (es findet eine Teilwiederverfüllung mit eigenem Abraum statt, eine Veränderung des durchschnittlichen Grundwasserpegels ist nicht zu erwarten) und die Auswirkungen auf Klima und Luft sind geringfügig (Kies wird im Nassverfahren abgebaut). Im vorliegenden Fall sind keine seltenen Böden von der Maßnahme betroffen.

Die Lärmeinwirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung entsprechen gemäß dem schalltechnischen Bericht den gesetzlichen Immissionsrichtwerten. Dem durch das Vorhaben verursachten Lärm wird durch entsprechende immissionsschutzrechtliche Auflagen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

Das Vorhaben findet in einem ökologisch sensiblen Bereich statt. Es liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Isar“. Die dazugehörige Verordnung steht dem Vorhaben nicht entgegen. In der Umgebung befinden sich europarechtlich geschützte Gebiete (FFH-Gebiet und SPA-Gebiet Donau und Donauauen) sowie das Naturschutzgebiet „Staatshaufen“. Im Umfeld befinden sich auch zwei Wiesenbrütergebiete. Der Maßnahmenbeginn wird nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Acker-vögeln gestattet.

Gegen die Schutzgebiete ist das Vorhaben durch den bestehenden bzw. einen unmittelbar nördlich angrenzend geplanten Deich (Planfeststellungsbeschluss steht unmittelbar bevor) abgeschirmt. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf können erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ausgeschlossen bzw. können durch die Rekultivierung hinreichend ausgeglichen und kompensiert werden.

Die geplante Abbaufäche liegt im Überschwemmungsgebiet der Donau. Ggf. nachteilige Wirkungen werden durch den amtlichen Sachverständigen ermittelt und durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ausgeglichen.

Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Bodendenkmäler sind auf der Vorhabensfläche nicht kartiert. Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Satz 2 Satz 1 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, -Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 14.12.2017
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

AZ: 43-1711.4/3 Mi

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb von zwei Biomasseheizwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,45 MW (Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 497/1 und 498 jeweils Gemarkung Altenufer, Markt Hengersberg, durch die Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg

hier: Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

BEKANNTMACHUNG:

Die Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg, hat am 21.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Biomasseheizwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,45 MW (Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl. Nr. 497/1 und 498 der Gemarkung Altenufer, Markt Hengersberg, beantragt. In der Anlage werden nur im betriebseigenen Sägewerk anfallende Rinden, Späne und Holzhackschnitzel eingesetzt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist zu prüfen, ob beim dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben unter Zugrundlegung der einschlägigen Merkmale keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 18.12.2017
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Haushaltssatzung des

ZWECKVERBANDES DONAU-HAFEN DEGGENDORF

für das
Wirtschaftsjahr
2017

Aufgrund des Par. 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 07.11.06 (RABl.Nr.17 vom 29.12.2006 und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.509.500,00 €
in den Aufwendungen mit	2.731.700,00 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.446.400,00 €
-----------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 650.000,00 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf - €
festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	95.000,00 €
Investitionskostenumlage	910.100,00 €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

Landkreis Deggendorf	1/2	Anteil
Stadt Deggendorf	9/24	Anteil
Stadt Plattling	2/24	Anteil
Stadt Osterhofen	1/24	Anteil

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf 200.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Deggendorf, 23.11.2017

Zweckverband Donau-Hafen
Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3785223227
Nr. 3784504759

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 05.12.2017; 08.12.2017
gez.

Sparkasse Deggendorf